



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 29.04.10

Drucksachen-Nr.: V/185

Beschluss-Nr.: 115/08/10

Beschlussdatum 29.04.10
m:

Gegenstand: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Reitbahncenter“
hier: Aufhebungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

08.04.10 Hauptausschuss

12.04.10 Stadtentwicklungsausschuss

22.04.10 Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

15.04.10 Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 24.03.10

gez. Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Beschlüsse (Beschluss-Nr. 488/40/93 vom 10.06.93, Beschluss-Nr. 48/04/94 vom 17.11.94, Beschluss-Nr. 1139/145/98 vom 19.11.98) zur Erarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 „Reitbahncenter“ (siehe Anlage 1 und 2), begrenzt durch
 - im Norden: den Reitbahnweg und das vorhandene Bürogebäude
 - im Osten: Demminer Straße (Ostseite)
 - im Süden: die ehemalige Gleisanlage (Friedländer Bahn) und Verkehrsknoten Demminer Straße
 - im Westen: Wohngebiet Reitbahnweg, Straße „An der Hürde“ und Ponyweg,werden aufgehoben.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

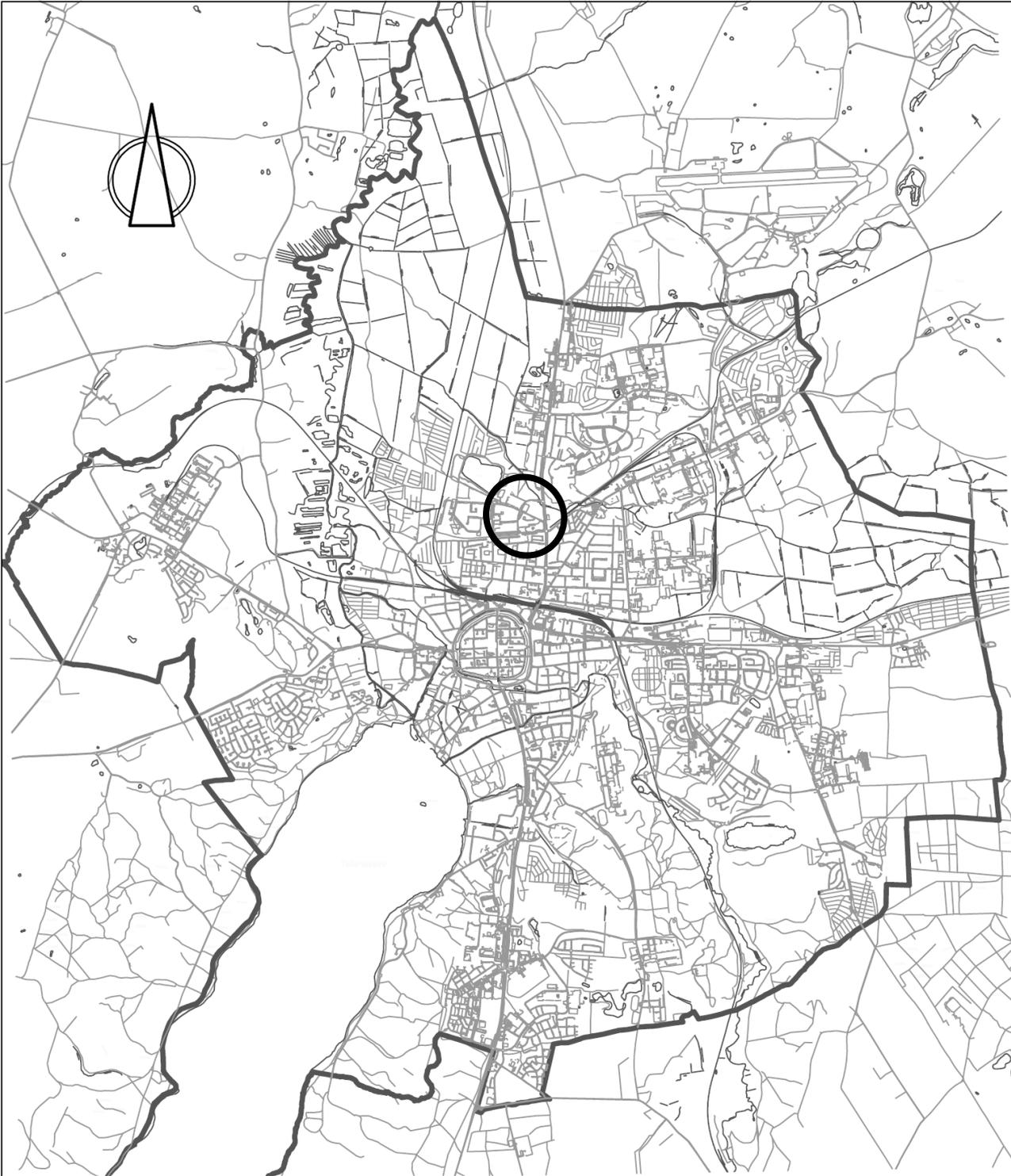
Finanzielle Auswirkungen: keine

Veranlassung:

Von der Stadtvertretung Neubrandenburg wurden für die Erarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 „Reitbahncenter“ mehrere Beschlüsse gefasst.

Aufgrund des Konkurses des Vorhabenträgers wurde die Planung nicht weitergeführt und die geplanten Baumaßnahmen nicht beendet. Eine Weiterführung dieses Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich.

Zwischenzeitlich wurden hier die städtebaulichen Missstände durch ergänzende bauliche Anlagen und eine Neuerschließung beseitigt. Die Beurteilung weiterer Baumaßnahmen kann gemäß § 34 BauGB erfolgen.



STADT NEUBRANDENBURG
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12
„Reitbahncenter“

Anlage 2 zur Drucksachen-Nr. V/185
Übersichtsplan 2:

